

## Auszüge aus dem Einwohnerregister

Unsere Adressauskünfte richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) bzw. dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG). Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (D.5.).

### § 16 Abs. 1 lit. a IDG

Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt.

### § 17 Abs. 1 IDG

Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

### § 18 Abs. 1 MERG (einfache Auskunft)

Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos *Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug* einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

Kosten: Fr. 15.--

### § 18 Abs. 1 und 2 MERG (erweiterte Auskunft)

*Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort* einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

Kosten: Fr. 30.--

### So erhalten Sie Ihre Auskunft:

- ▶ Über unseren Online-Schalter ([www.regensdorf.ch](http://www.regensdorf.ch)) können Sie die Auskunft bestellen und direkt bezahlen. Die Auskunft wird Ihnen danach per Post zugeschickt.
- ▶ schriftliche Anfrage unter Beilage der Gebühren in bar (keine Briefmarken). Bitte beachten Sie, dass für Auskünfte gemäss § 18 Abs. 2 MERG ein Interessennachweis beizulegen ist.
- ▶ Persönlich am Schalter des Meldeamtes

Freundliche Grüsse

MELDEAMT REGENSDORF